

16.01.2023

Kleine Anfrage 1073

der Abgeordneten Angela Freimuth FDP

Steht beim Gutachten zur Erneuerung der Mieterschutz-Verordnung das Ergebnis vorab fest?

Im Koalitionsvertrag haben CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbart: „Die Mieterschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird zeitnah auf Basis eines wissenschaftsbasierten Gutachtens zur Identifizierung weiterer angespannter Wohnungsmärkte erneuert. Im Zuge einer auf Basis des Gutachtens zu erstellenden Mieterschutz-Verordnung werden wir die Kündigungssperrfrist von heute fünf Jahren auf acht Jahre anheben.“

In der Haushaltsdebatte zum Einzelplan 08 am 07.12.2022 hat der wohnungspolitische Sprecher der Regierungsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Arndt Klocke, geäußert, die Schwarz-Grüne Koalition habe fest vor die Mieterschutz-Verordnung auf weitere Kommunen auszuweiten. Nach Vorlage eines in Auftrag gegebenen Gutachtens werde dies zeitnah umgesetzt.

Die Aussage des Abgeordneten Klocke lässt den Eindruck entstehen, das Ergebnis des Gutachtens sei ihm bereits bekannt, obwohl das Gutachten bislang nicht vorlag bzw. vorliegt, oder aber der Gutachtenauftrag sei nicht wissenschaftsbasiert ergebnisoffen, sondern mit einer politischen Ergebnisvorgabe erteilt worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Mit welcher Fragestellung, bzw. mit welchem Auftragstext, wurde ein Gutachten zur Vorbereitung der Novelle der Mieterschutz-Verordnung in Auftrag gegeben?
2. Welche vorbereitenden Gespräche zur Konkretisierung oder Erläuterung des Gutachtenauftrags gab es im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe? (z.B. persönliche Gespräche zwischen der Ministerin oder anderen Vertretern des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und den beauftragten Gutachtern).
3. Wann und an wen erfolgte die Beauftragung zur Erstellung des Gutachtens?
4. Gab es eine Ausschreibung im Vorfeld der Gutachtenvergabe oder wurde der Auftrag freihändig vergeben?

Angela Freimuth

Datum des Originals: 13.01.2023/Ausgegeben: 16.01.2023

22.02.2023

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1073 vom 13. Januar 2023
der Abgeordneten Angela Freimuth FDP
Drucksache 18/2535

Steht beim Gutachten zur Erneuerung der Mieterschutz-Verordnung das Ergebnis vorab fest?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Koalitionsvertrag haben CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbart: „Die Mieterschutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen wird zeitnah auf Basis eines wissenschaftsbasierten Gutachtens zur Identifizierung weiterer angespannter Wohnungsmärkte erneuert. Im Zuge einer auf Basis des Gutachtens zu erstellenden Mieterschutz-Verordnung werden wir die Kündigungssperrfrist von heute fünf Jahren auf acht Jahre anheben.“

In der Haushaltsdebatte zum Einzelplan 08 am 07.12.2022 hat der wohnungspolitische Sprecher der Regierungsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Arndt Klocke, geäußert, die Schwarz-Grüne Koalition habe fest vor die Mieterschutz-Verordnung auf weitere Kommunen auszuweiten. Nach Vorlage eines in Auftrag gegebenen Gutachtens werde dies zeitnah umgesetzt.

Die Aussage des Abgeordneten Klocke lässt den Eindruck entstehen, das Ergebnis des Gutachtens sei ihm bereits bekannt, obwohl das Gutachten bislang nicht vorlag bzw. vorliegt, oder aber der Gutachtauftrag sei nicht wissenschaftsbasiert ergebnisoffen, sondern mit einer politischen Ergebnisvorgabe erteilt worden.

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat die Kleine Anfrage 1073 mit Schreiben vom 22. Februar 2023 namens der Landesregierung beantwortet.

- 1. Mit welcher Fragestellung, bzw. mit welchem Auftragstext, wurde ein Gutachten zur Vorbereitung der Novelle der Mieterschutz-Verordnung in Auftrag gegeben?***
- 2. Welche vorbereitenden Gespräche zur Konkretisierung oder Erläuterung des Gutachtauftrags gab es im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe? (z.B. persönliche Gespräche zwischen der Ministerin oder anderen Vertretern des***

Datum des Originals: 22.02.2023/Ausgegeben: 28.02.2023

Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und den beauftragten Gutachtern).

- 3. Wann und an wen erfolgte die Beauftragung zur Erstellung des Gutachtens?***
- 4. Gab es eine Ausschreibung im Vorfeld der Gutachtenvergabe oder wurde der Auftrag freihändig vergeben?***

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Gutachten zur Vorbereitung der Novelle der Mieterschutzverordnung ist derzeit nicht beauftragt; eine Ausschreibung bzw. Vergabe befindet sich in Vorbereitung.